

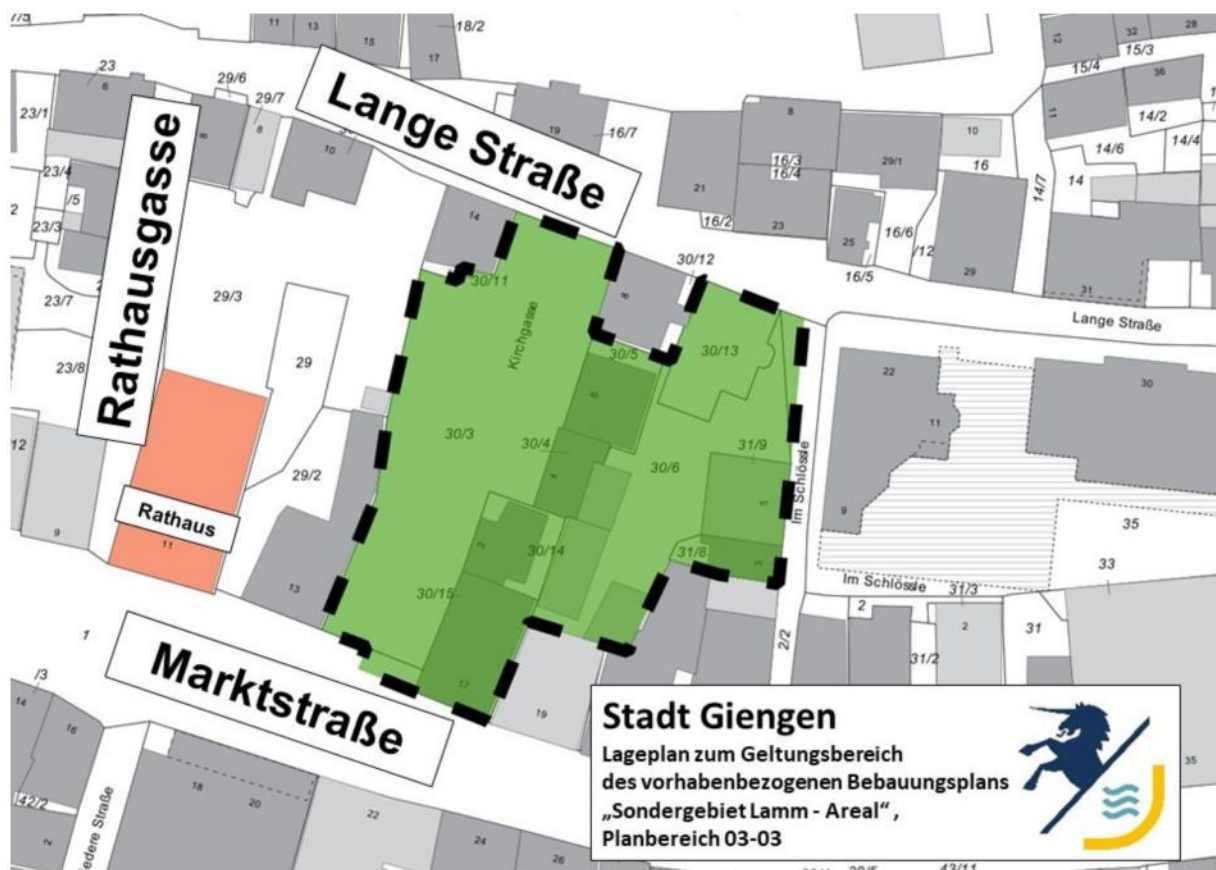
Bereitstellungstag:
13.10.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Giengen über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Lamm-Areal“ sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan und über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) und i. V. m. § 13a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Lamm-Areal“ sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Lamm-Areal“ sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Giengen in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Lamm-Areal“ und der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Lamm-Areal“ Planbereich 03-03 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG sowie § 13a BauGB öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung tangiert werden können, zum Planentwurf einzuholen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Brauereigaststätte mit Hotel und Stadtwohnungen.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Entwurf mit Stand vom 23.09.2021. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan grün dargestellt. Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB ohne förmliche Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.



Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans, der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan und des Vorhaben- und Erschließungsplans liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit

vom 25.10.2021 bis 26.11.2021

bei der Stadtverwaltung Giengen, im Stadtplanungsamt, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die Inhalte der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Stellungnahmen vorgebracht werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Giengen in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus kann der Planentwurf vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung online auf der Homepage der Stadt Giengen an der Brenz unter folgendem Link:

https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1

eingesehen werden.

Sollten sich aufgrund der Corona-Pandemie die Bedingungen zur Einsichtnahme wieder verschärfen, ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie bei Verschärfung der Bedingungen daher vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes und klingeln zum vereinbarten Termin am Eingang des Gebäudes Marktstraße 18-20. Sie können dann vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt stellen (Telefon: Herr Richter 07322/952-2410, E-Mail: michael.richter@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Holl 07322/952-2540).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen, den 13.10.2021
Bürgermeisteramt